über

die richtige Bestimmung

der

beym Rastatter Reichsfriedenskongreß

abzuhandelnden

Indemnisations-

und

Säkularisationsbasis.

1798.

74B

„— — — Si quid noviſti rectius iſtis,
„Candidus imperti: ſi non, his utere mecnm."

Horat. Epiſt. 6. Libr. I.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

Seitdem die französische Republik bey dem Friedenskongreß zu Rastatt die Säkularisation auf dem rechten Rheinufer zum Fond der Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsstände anverlangt hat; ist so vieles über diese Materie geschrieben worden, daß man mit

rechnet, was sich auf die Billigkeit
Unbilligkeit dieses französischen Anver-
ens — auf die Verträglich- oder
erträglichkeit mit dem fernern Bestan-
der Reichsverfassung und auf die al-
llsigen Folgen des Umsturzes der in-
Reichskonstitution beziehet: so weiß
aus allen diesen Flugschriften nicht
viel mehr, als ohne ihnen der natür-
Sinn jedem offenen Kopfe schon vor-
eingegeben hatte.

Nicht so häufig sind die Abhandlun-
worinn der Gegenstand der Entschä-
digung,

sten eingerichtet werden könnte, zureichend auseinander gesetzt worden.

Die französische Litteratur ist nicht jedem deutschen Biedermann so geläufig, daß sie allgemeines Licht verbreitete: was also Deutsche in dieser Sprache von dieser Materie geschrieben haben, ist meistens noch Geheimniß, nicht nur vor dem gesammten deutschen Publikum, das an der Entwicklung dieser Friedensbasin warmen Antheil nimmt, sondern auch von einem großen Theil derjenigen, die zunächst dabey betroffen sind.

Vermögens hie und da gemacht wor-
eyn sollen: desto unlieber vermißt
eine Flugschrift, wie man sie jetzt
worinn das rechtliche Verhältniß
andelt ist, welches jene geistliche Re-
gen zu beobachten haben, die von
Vorsehung bestimmt sind, ihre Herr-
einer andern abzutreten.

Folgende flüchtige Skizzen sollen zum
Nachdenken über diese rückständige
chtungen führen.

---

§. 1.

§. 1.

Da die Säkularisation einmahl unwiederruflich beschlossen ist; so ist der Streit über Billig- oder Unbilligkeit schon entschieden, und nicht mehr unter den Schulfragen zu dulden, wenn nicht der künftige Friedensschluß durch Syndizierungen entweihet, und ein unnöthiger Zwiespalt unter dem Volke zur Gefahr der innern Ruhe fortgepflanzt werden solle. Der Westphälische Friedensschluß lehrt uns, wie man die widersprechende Opinionen im Zaum halten und unterdrücken solle.

§. 2.

Der Umfang der Säkularisation ist, wie die Sache dermal wenigstens vor den

n ist; so unübersehbar sind die Grän-
der erstern.

Sollten die Entschädigungsgesuche nicht auf den vor dem Kriege gehabten Be-
und Genuß dieser oder jener Güter und
chtsame herabgesetzt, sondern auch auf
gskosten, Plünderungen, Requisitionen ꝛc.
edehnt werden; so ist voraussichtlich die
e Klerisey von Deutschland nicht vermö-
genug, mit Aufopferung ihrer eigenen
tenz nur die Kriegskosten der verbündet
esenen deutschen Mächte zu bezahlen, be-
ers, wenn hiebey das Berechnungsmuster,
hes von einer einzigen militärischen Ope-
on am Reichstage vor einigen Jahren
elegt worden, zur Richtschnur angenom-
werden wollte.

§. 3.

ben, werden noch zu viel deutschen Stolz besitzen, um ihrer allenfallsigen Gewinnsucht einen so niedrigen Mantel umzuhängen.

Die Stände, welche jenseits des Rheins Kriegskosten, Plünderungen, Requisitionen, Verheerungen rc. gelitten, haben sich diesseits des Rheins mit eigenen Augen überzeugt, daß nur wenige Theile Deutschlands, und nur solche, die noch frühzeitig aus dem Reichskriegsverbande herausgerissen worden, von allen diesen Plagen verschont geblieben.

Das mehrere oder mindere des Schaden, den die Herrschaften darunter gelitten, ist über alle Berechnung und über alle Peräquation, wie man ein solch verunglücktes Projekt beym Schwäbischen Kreise nannte, erhaben. Es ist dabey das meiste auf Klugheit der Herrschaften, auf das Terrain und

§. 4.

Die Lage hat den überrheinischen Lan-
n immer in den zwischen Frankreich und
n deutschen Reiche ausgebrochenen Kriegen
Kriegsübel in größerm Maaße zugezogen.
Friedensjahren aber hat die nämliche La-
auch zu Heilung der Wunden wieder das
inige in eben so großem Verhältnisse bey-
ragen. — Der französische und hollän-
he Handel ist keine Kleinigkeit, die man
leicht übersehen dürfte.

§. 5.

Von all derley Beschätzungen hat auch
er der Herren Partikularabgeordneten in
Erklärung über die erste Friedensbasin
gen Vorbehalt gemacht. Sie waren ins-
mmt bescheiden genug, nur wegen der
abzu-

schlüsse versichert waren, vorzubehalten.

Man glaubt also, erwarten zu dürfen, daß die Höfe dieser Gesandten bey diesem erklärten Vorbehalte zu verbleiben geneigt seyn werden.

§. 6.

Eben daher paßt auf diese Höfe nichts unvergleichlicher, als die Bemerkung der kaiserl. Plenipotenz, daß bey Erhebung der zu leistenden Entschädigung nur auf das Faktum des wirklichen Besitzes vor dem Ausbruch des Krieges, und des wirklichen Verlustes durch den Frieden gesehen werden könne.

Warum sollen denn aber die Hoffnungen und etwaige Lehensexspektanzen von der Entschädigung ausgeschlossen werden, ohne daß Behörden, wie es scheint, darüber gehört

anche die båldeste Erfůllung ihrer Hoffnun-
n mehr, als andere die Entschådigung
r abgetretene, långst unglůckliche Unter-
anen? oder sollen nur diese ohne Schuld
erunglůckte ihr Scherflein zur Minderung
: Entschådigungsmasse beitragen?

Nein! die bloße Hoffnung und An-
rtschaft giebt kein dingliches Recht; auf
er Erfůllung haftet nur Gewinn, welcher
Begriffe von Entschådigung so wenig liegt,
überhaupt der aufhörende Gewinn zum
entlichen Verluste gerechnet werden kann,
r nach Gesetzen gerechnet wird, wo nicht
: vorsetzlicher Bosheit Jemand um den Ge-
in gebracht worden. Wer eine Hoffnung
bt, setzt voraus, daß er im Stande sey
bleibe, ihre Erfůllung gewåhren zu können.
Diese

durch Einwirkung äußerer Umstände, die über die Macht des Hoffnungsgebers hinaus sind.

Die bey diesem Gegenstande betroffene Reichsständische Herren Partikularabgeordnete müssen die Wahrheit dieses Satzes selbst gefühlt haben; sonst hätten sie bey der deutlichen Erklärung der kaiserl. Plenipotenz gewiß so wenig geschwiegen, als die Reichsritterschaft, die über die Aufklärung ihrer Verhältnisse zu der Reichsstandschaft sich betroffen gefunden, und gleich mit Protestationen aufgezogen ist.

§. 7.

Freylich könnte man dieses Stillschweigen der Exspektanten für eine Nachahmung der Bescheidenheit ansehen, welche die übrigen Höfe bey der Postulation der Indemnisation

n mit einer langen Nase von dem Rastat-
r Kongreß heimgeschickt worden, und die
ndern hüten sich vor gleicher Ehre.

§. 8.

So viel Entschädigungs- oder vielmehr
Säkularisationsliebhaber bisher aufgetreten
nd; so wenige haben bisher ihre Entschä-
igungsgesuche detailirt. Und auch die we-
igen, die bey dem Kongresse vorliegen mö-
en, sind bekannt.

Es sey also erlaubt, selbe ihren Haupt-
rten nach in nähere Erwägung zu ziehen.

§. 9.

Das Camerale, sonst Renten genannt,
iegt, so viel die Einnahme betrifft, in die-
sem

sch
te
le
B
u
de
G
w
t

Bey diesem Gegenstande scheint der Unterschied zwischen Haus- und Staatswirthschaft, zwischen den Einkünften des Regenten zur Erhaltung seiner Familie und Hofleute, und zwischen seinen Einkünften zu Bestreitung der eigentlichen Staatsbedürfnisse unumgänglich nöthig zu seyn. In Betracht der Hauswirthschaft und der dazu gehörigen Güter und Einkünfte ist der Regent nur ein wahrer Hausvater, und der erste Bürger im Staate.

§. 10.

Die deutsche Reichsverfassung lehrt uns diesen Unterschied in Theorie und Praxis. Die deutschen Fürsten, Grafen und Herren schütten von ihren Kammeralgefällen nichts in die Staatskassen ein. Sie haben ihre Kammergüter leider! sogar von der Beysteuer zum gemeinen Wohl zu eximiren gewußt.

Manche

sen und Herren auftreten und beweisen
en, daß sie zu den kaiserlichen oder
zösischen Kontributionen oder Requisitio-
von ihren Kammergefällen etwas beyge-
n, und nicht diese Last, so wie die
hs- und Kreisanlagen, ihren Untertha-
überschoben haben.

Außer der Steuerfreiheit besitzen die
chen Höfe ihre Kammergüter nicht an-
, als nach bloßem Privatrechte, wie sie
ergebracht haben. Sie sind in Ansehung
: Güter nicht ohne Mittel den Reichs-
hten unterworfen; sondern geben und
ien zu Folge eines alten allgemeinen
hsherkommens anstatt der Austrägen we-
dießhalbigen Strittigkeiten bey ihrer obern
esjustitzstelle Urtel und Recht.

Was

ste
S

nä
sten
ein
St
lan
die
pf
Re
Kri
sen,
gen
Reg
alte
aufg

sten, welche zur Schatulle gute Haushalter und daher reiche Partikuliers, als Fürsten aber rücksichtlich der Staatskasse voller Schulden sind.

Domainen im eigentlichen Verstande, nämliche solche eigenthümliche Güter der Fürsten, wovon der Ertrag in die Staatskasse eingeschüttet und zunächst zum Besten des Staats verwendet wird, giebt es in Deutschland wenige oder gar keine mehr, seitdem die Kaiser ihre Domainen unwiederlöslich verpfändet oder verkauft, und die deutschen Regenten ihre Kammergefälle von den Steuer- Kriegs- Kontributions- und Landschaftskassen, oder wie sonst die Staatskassen noch genennt werden, getrennt, und die eigentliche Regierungsausgaben ihren Unterthanen zu den alten gutsherrlichen Abgaben noch obendrein aufgeladen haben.

 §. 11.

‹d fürs Ganze leiden muß.

Aus dem nämlichen Gesetze, Kraft dessen r einzelne Unterthan schuldig ist, das Sei- ge zur Rettung des Ganzen hinzugeben, fließt ch die Verbindlichkeit des ganzen Staats r Entschädigung solcher einzelnen Mitglieder.

Das Selbstverschulden kann hier nicht hr bestraft werden, sobald der Friede, wie) allemal von selbst versteht, einen Vor- ng über alle geheime Ursachen des Kriegsun- icks zieht, oder äußere Ursachen die Unter- hung und Bestrafung der Verrätherey unwi- stehlich hemmen.

Nur die Schulden, die auf diesem Pri- vermögen des Einzelnen haften, müssen von

Ge schu nic sitz hir che ber jer wi ger zös ged zu Re

müssen fatirt werden, welche auf derley am linken Rheinufer gelegenen und abzutretenden Gefällen liegen, sie mögen von der französischen Republik mit übernommen werden oder nicht.

§. 12.

Die Schulden, welche die bisherigen Besitzer auf derley Güter und Einkünfte kontrahirt haben, sind keine Sache des ganzen Reiches, sondern nur der Schuldner. Sie kleben den Renten an und gehen von selbst auf jeden Besitzer der Renten mit diesen über, woferne nicht ein anderes ausdrücklich bedungen und festgesetzt wird. — Außer dem französischen Willen kann kein vernünftiger Grund gedacht werden, selbe von ihrem Unterpfande zu trennen und auf fremdes Gut zu legen.

§. 13.

Wenn aber auch das gesammte deutsche Reich der Ablösung und Uebernahme dieser

chulden abwerfen, zur Entschädigung erhal-
n, sondern auch noch ungleich mehr an der
ntschädigung fallen lassen müsse. Denn

Fürs erste, müssen die Schulden vom acti-
abgezogen werden: sind also an sich kein
egenstand der Entschädigung.

Fürs zweyte, ist ein Dritter, außer
m, der die Schulden gemacht hat, nach der
anzösischen Demonstration die Schulden zu
hlen nicht verbunden. Wer sie also statt
s Schuldners bezahlt, der hat gerechten An-
ruch auf Vergütung des Schuldners; oder
muß der Schuldner vor Gott und der Welt
Verantwortung allein dafür tragen, daß
der die siegreiche französische Republik die
f ihren Eroberungen liegende Schulden, noch
das

den Eigennutz ihrer Schuldner getäuscht wor-
den. Denn das unschuldige deutsche Reich hat sich dessen so wenig als die französische Republik vorzuwerfen, wenn am Ende der Punkt der Schulden ganz mit Stillschweigen übergangen wird, und das deutsche Reich so wie Frankreich durch deutliche Erklärungen die Rechte der Gläubiger auf sich beruhen läßt, und sich gegen deren Uebernahme sowohl, als gegen deren Verletzung salvirt.

§. 14.

Ist hingegen keinem französischen Bürger, sey er Minister oder Direkteur, verwehrt, und wird es, wie vorauszusehen, nie verwehrt werden, diesseits des Rheins Güter oder nutzbare Gerechtsame unter den Gesetzen der Obrigkeit, unter der sie gelegen, zu besitzen; wie soll es der französischen Republik schwer fallen, den deutschen Reichsständen ein glei-

he Rechte der eigentlichen Reichsstände
?

Unmöglich kann die französische Repub-
eine Furcht hegen, die sie zur ungleichen
andlung der Reichsstände im Verhältnisse
n die Reichsritterschaft bewegen könnte.

Die Souverainetät der französischen Re-
ik ist über den einen, wie über den andern
nd gesichert genug, um über derley Strit-
iten, als bey vorigen Friedensschlüssen,
ckgeblieben, und über alle fernere Einmi-
ng des deutschen Reiches erhaben zu seyn;
das Privateigenthum, welches die franzö-
e Nation überall währenden Krieges zu re-
iren versprochen hat, ist einerley, gehöre
inem Churfürsten oder einem glatten Bür-
ger,

schaft an solchen Einkünften verlieren, welche neben der französischen Konstitution nicht bestehen können, das kann nicht ohne Unterschied zum Entschädigungsgegenstande gemacht werden. Die Verhältnisse davon sind nicht gleich; der eine hat diese Gefälle aus diesem Grunde und mit dieser Verbindlichkeit, der andere aus andern Gründen und mit andern Verbindlichkeiten besessen und eingehoben.

Der Eine hat z. B. die Zehenden vermöge Patronatrechtes mit der Pflicht für Aufrechthaltung der Kirchen und Schulgebäude; der andere aber blos als Gutsherr, blos zur Recognition seines ehemaligen Eigenthums und zu seiner Kammeraleinkunft besessen.

Wieder mag der eine Besitzer in Ansehung dieser Renten ganz und gar von der fran-

Was der französischen Regierung unum-
ränkt unterthänig gewesen, ist kein Bestand-
il des deutschen Reiches, kein Verlust, den
Reich durch den Frieden verursacht; son-
n ein Verlust, welcher dem Zufalle der
volution zugeschrieben werden muß, und
der Besitzer eben sowohl zu leiden hat,
andere französische Bürger ihre ähnlichen
häden haben dulden müssen.

§. 17.

Von belasteten Einkünften, die in ge-
ser Art Bestandtheile des Reichs waren,
ssen die Lasten, welche auf die französische
tion übergehen, abgezogen werden.

§. 18.

Einkünfte, die von der bloßen Gnade der
ehe-

Von der Indemnisation für eigentliche Staatseinkünfte kann die Rede nirgendswo seyn, außer wo sie von der Indemnisation für das cedirte Territorium oder für die abgetretene Regierung geführt wird. Denn ohne diese fehlt das Subjekt sammt aller Gehör, worauf sich Staatseinkünfte unzertrennlich beziehen. Ohne Staat, ohne Regierung bedarf es keiner Staats- oder Regierungseinkünfte.

§. 20.

Die Regierungs- oder vielmehr die Landeshoheitsrechte an sich sind unschätzbar nach den Ideen der deutschen Regenten. Manche verschwenden ganze Tonnen Goldes an den höchsten Reichsgerichten, um dieses oder jenes an sich unbedeutendes, zur Neckung des Nachbarn aber geschicktes Rechtlein zu behaupten. Es ist also vorauszusehen, daß auch diese unermeßliche Rubrik auf die Schaale der Entschädigun-

eln zu sehr dem herrschsüchtigen Stolze man=
es deutschen Regenten, als daß sie sich groß=
üthig darüber wegsetzen können.

Es bedarf also auch dieser Gegenstand
ner nähern Untersuchung.

§. 21.

Will man den Knoten zerschneiden, statt
n aufzulösen, so darf man nur aus der Ge=
ichte der Reichsverfassung ausholen, daß
: Landeshoheit der deutschen Regenten von
iser und Reich abhängt, und ihr Umfang
ßtentheils ein Geschenk von auswärtigen
ächten und vorzüglich von der französischen
one ist, welches seinem Zwecke, das kaiser=
he Ansehen bis zur Unmacht herabzusetzen,
d das Reich einem beharrlichen Zwiespalt,
welcher

Kaiser und Reich dürfen nur auf dieses, großen Theils den Ständen nur zu Lehen oder der Ritterschaft zur Freyheit gegebenes Recht Verzicht thun und es der französischen Republik sammt der dem Kaiser und Reich allein zustehenden eigentlichen Souverainetät überlassen: so bedarf es keiner weitern Discussion.

Frankreich nimmt von einem Theile der Stände und Ritter zurück, was es allen durch den Westphälischen Frieden gegeben: Kaiser und Reich sind damit nicht mehr geplagt und die eximirten Stände haben für die Zukunft keine Rechenschaft mehr über den Gebrauch und Mißbrauch ihrer Regierungsrechte zu geben.

Und wie! sollte dies nicht ganz billig seyn, da Frankreich den Westphälischen Frieden, diesen Grundpfeiler der Reichsständischen

Lan=

Kaiser und Reich vergiebt ja dadurch
ir das Seinige, — nur das, was von
mselben abstammt und abhangt, und was
e deutschen Regenten leichter entbehren kön-
n, als die geistlichen Fürsten diesseits des
heins ihre Regierung sammt ihren Gütern.

Es behalten dabey die entschädigt wer-
nde Fürsten, Grafen und Herren doch noch
er die säkularisirt werdende Geistlichkeit den
chtigen Vorzug, daß jene ihre Bedürfnisse
s dem Fond, der ihnen zur Entschädigung
reicht wird, selbst schöpfen und verbessern
nnen, während diese ihre Pensionen fremden
änden, vielleicht mit tausend Komplimenten,
rdanken, und ihr Eigenthum mit dem Rü-
n ansehen müssen.

Etwas

Speichelleckern weltlicher Höfe geprediget wird.

§. 22.

Doch! da es schon festgesetzt ist, daß die Entschädigungen mit Säkularisationen geleistet werden sollen: so ist es nicht nöthig, daß die Titularherzoge, Fürsten, Grafen und Baronen in Deutschland um etliche Dutzend vermehrt werden.

Die Säkularisation, sie mag so beschränkt werden, als es immer sey, verschafft voraussichtlich einige vakante Landeshoheiten und Regierungspflichten. Es kommt nur darauf an, daß diese in gerechte Hände fallen; mithin bey ihrer Bestimmung und Austheilung einige Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse genommen werde, bey welchen dies oder jenes billiger ist.

Lehen tragen, und vielleicht erst seit die-
Kriege nur auf dem Papier in dem Lehen-
efe besitzen.

Denn diese verlieren nichts, als was sie
her nicht gehabt haben. Ihre Lehenbriefe
Exspektanzbriefe auf Wiedereroberung,
mit dieser hören auch jene, gleich andern
ffnungen auf, die sich die verbündeten
ichte vor der Verbindung vom Kriege ge-
cht haben.

§. 24.

Geistlichen Wahlstaaten, die auf Ent-
idigung antragen, ist, falls sie nicht selbst
Loos der Säkularisation trifft, der Ver-
t auf Surrogirung eines andern Territoriums
züglich zu empfehlen, damit die weltlichen
Regen-

Besonders dürfte den Erz- und Bischöfsen, so viel den Verlust an dem Umfange ihrer erz- und bischöfflichen Herrlichkeiten und deren nutzbaren Ausflüsse anbelangt, zu dieser Nachsicht zu rathen seyn, um nicht selbst gegen ihre Mitbrüder in Christus eine schwere Sünde zu begehen, die zum allgemeinen Aergernisse ausschlagen könnte.

Die Gunst der Zeiten hat ihnen zu dem Umfange ihrer Metropolitan- und Episcopaldiöcesen verholfen; die Mißgunst der Zeiten setzt sie in engere Gränzen, vielleicht zum Heil ihrer geistlichen Seelenheerden zurück. In beede Epochen müssen sie sich zu schicken wissen. — Wird die Säkularisation nicht allgemein; so ist ja der Weg zu mehrern Bisthümern nach der löblichen Weise noch immer offen, die man wider so viele heilsame Kirchenschlüsse blos des Luxus halber beyzubehalten gewußt hat.

§. 26.

zeiten her bestimmt waren, — oder auch den
ivildiensten, welchen sie sich anfänglich lie-
r, als dem Schwerdte widmen, ihre Ho-
itsrechte am allerliebsten, besonders in so
rne sie mehr kosten, als eintragen, ver-
uschen.

Es ist auch gewis ein Verdienst um die
erbesserung der deutschen Justitzpflege, wenn
aiser und Reich manchen Ritter dazu veran-
ssen.

§. 27.

Ein gleiches dürfte bey Fürsten und
Grafen statt finden, welche auf dem linken
Rheinufer nur eine kleine Herrschaft, ein klei-
es Amt oder Oberamt besessen haben. Der
Grund ist der nämliche, und es kommt bey
allen

gungsprätendenten weniger, als die Beybehaltung dieser vielen mindermächtigen Stände, willkommen seyn kann.

§. 28.

Größern Reichsständen muß es freylich zu Gemüthe dringen, sich ihrer Staaten, ihres Ansehens, ihres Einflusses auf das deutsche Reich und die benachbarten Mächte, ihrer Resourcen für Militz und andere unvorgesehene Bedürfnisse beraubt zu sehen.

Allein die würdigsten Herren Partikularabgeordneten haben es für billig erkannt, daß auch diese Mächte gleich der Reichsritterschaft und den mindermächtigen Reichsständen nach Verhältniß zur Indemnisation ins Mitleiden gezogen werden, mithin einen Theil des Cedirten selbst ohne Entschädigung entbehren müssen.

Der Abgang an Schulden und an selb-
em Beytrage zur Entschädigung bringt ja
Minderung ihrer Kräfte selbst mit sich,
zwar nach der Größe ihrer Besitzungen und
künfte, die für Bestandtheile des deutschen
iches, für Gegenstände der Entschädigung
ten können.

Und ist etwa der Glanz ihrer Höfe, so
it sie Reichsstände sind, eines andern Ur-
ungs, einer andern Natur und Wesenheit,
die Regierungen anderer mindermächtigen
ände? Sind die Lehenrechte des einen nicht
n so stark, als die des andern? Hat die
acht der Stände nicht ihren Ursitz in der
öße ihrer Kammergefälle? Bleiben sie also
ht immer groß und ansehnlich genug, wenn
ihre Kammergefälle wieder erhalten? Be-
ht nicht die eigentliche Würde einer Regie-
rung

hångt hat, auf die Summe der Köpfe, die ehemals zu Gebote gestanden, gesehen werden?

Die Reichsmatrikel — diese Richtschnur in Vertheilung der Reichslasten, paßt ja gegenwårtig selbst nicht auf solche Rücksichten.

Zufålle haben die Kråfte und das Ansehen vieler Reichsstånde und Ritter vermehrt und vergrößert; Zufålle haben sie bey andern gemindert und zerstört. Und doch ist die Reichsmatrikel noch immer die nåmliche in Vertheilung der Reichskosten.

Zufållig ist es, daß die Vorsehung den Stånden, welchen der Rastatter Friede die Verlassung ihrer Lande auf dem linken Rheinufer abdringt, just diese Lande und Unterthanen zur Regierung zugetheilt hat.

ig regierenden Familien nicht schon zu der
da die Kaiser dazu befugt gewesen, weg-
mmen worden.

Zufällig ist es, daß ihre Regierungs-
e und Pflichten sich nur auf diese Unter-
en beziehen, welche sie jetzt verlassen
en.

Ihr Anspruch auf andere Unterthanen
in ungleich tiefere Verhältnisse ein.

Sie erscheinen hier nicht in der Eigen-
von einem deutschen Bürger oder Parti-
, der sein Eigenthum für die Rettung
Ganzen hingiebt. Sie erscheinen als Re-
n, denen Kaiser und Reich die verliehene,
geordnete Regierung abnimmt. Ihre Un-
tertha-

entsagen, deren sie sich unter ihrer ehevorigen Herrschaft zu erfreuen oder zu beklagen gehabt. Der ganze vorige Verband hört zwischen diesen abgetretenen Unterthanen, ihrer Regierung, Kaiser und Reich auf.

Die bleibenden Unterthanen der übrigen diesseits des Rheins begüterten Herrschaften haben nicht den entferntesten Verband mit der Regierung der abgetretenen. Der Gehorsam bezieht sich nur auf die Herrschaft, in deren Hände man selben geschworen.

Es existirt weder in dem Natur- und Völkerrechte, noch in der deutschen Konstitution ein Gesetz oder ein Vertrag, vermöge dessen je in irgend einem Falle die eine Herrschaft der andern zur Entschädigung die Regierung abzutreten und seine Unterthanen zu überlassen schuldig wäre. Fürsten und Stände

 können

ussen ist, ob, welchem Herrn er sich un-
erfen will.

Die Unterwürfigkeit, die er dieser Herr-
t gelobt hat, bezieht sich nur auf diese und
andere, deren Namen ihm vielleicht
jetzt unbekannt ist.

Wird die ausersehene Obrigkeit von ihrer
erung entsetzt; so steht dem Unterthanen
neue Auswahl offen; er ist nicht an den
chollen gebunden, den er bisher bewohnt
gebaut hat. Er kann hinziehen, wohin
will, wenn er nur die Nachsteuer redlich
hlt.

Ja! sollte der Fall des Abzugs, wenn
urch eine gewaltthätige Staatsumwälzung
ver-

Westphälischen Frieden der Religion halber unterstellt worden.

Sieh! hier die blühendste Anlage zur Völkerwanderung — zur Vereitlung der herrschsüchtigen Anschläge auf gewaltsame Staatsumwälzung — zur allgemeinen Verwirrung — zu unübersehlichem Unheil; wogegen die Milizen, die Kordonsanstalten, selbst ein Schreckensystem so wenig, als wider eine politische Pest, — wider die Macht der Opinionen und Vorurtheile ausrichten werden.

§. 29.

Muß es also doch seyn, daß Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) statt der abgetretenen wieder andere Regierungen erhalten; so ist Mäsigung in den Indemnisationsprätensionen, Bescheidenheit, kluges

tel, die unerschöpfliche Quelle unermeßli=
Unheils ein wenig zu verstopfen, und doch
ewige Furcht dabey übrig, daß sie bey der
besten Erschütterung in desto heftigern Strö=
auf unvermutheten Punkten frühe oder
er wieder ausbrechen und sich ganz ergießen
e.

§. 30.

Je enger die Masse der zu leistenden Ent=
digung zusammengezogen wird; desto leich=
wird das deutsche Reich sie gewähren kön=
Je größer die Forderungen bleiben, de=
mehrere Hindernisse müssen denselben ent=
n stehen.

§. 31.

Die Entschädigung muß vom ganzen
schen Staatskörper geleistet werden, wenn
je

gung für das Eigenthum des Einzelnen, welcher zur Rettung des Eigenthums Aller hingegeben werden solle.

Vernunft, Gerechtigkeit, Billigkeit rufen diese Wahrheit mit so lautem Einklange aus, daß keine Ohren dafür taub bleiben können.

§. 32.

Eigenen, unberechneten Ansprüchen auf Entschädigung entsagen, um nur nicht selbst zur Entschädigung beytragen zu müssen, ist eine falsche Großmuth, wenn es nicht eine augenfällige und gemeinkündige Thatsache ist, daß die mäßigste Berechnung der Entschädigungsprätension das schuldige Mitleiden himmelweit übersteigt.

§. 34.

Keine Gattung der bleibenden Reichs-
itglieder kann von dem Beytrage verschont
erden, mithin auch die Geistlichkeit nicht.

Thorheit wäre es zu verlangen, daß
se ganz leer bey dieser Austheilung durch-
mmen sollte. — Thorheit war es auch,
rüber so sehr zu schreyen, als es geschehen,
der Austheiler zur Sprache gekommen.

§. 35.

Die zweyte Friedensbasis schließt die
ltlichen Mitglieder des deutschen Reichs bis-
so wenig von den Beyträgen, als eine dritte
edensbasin aus.

Viel-

tiget und zur Entwicklung der zweyten die Muse günstig seyn wird. Wenigstens muß man dieses hoffen, und die Entschädigungsprätendenten können diese Hoffnung schnell in die schönste Blüthe setzen, wenn sie einmal so bieder und deutsch werden, daß sie ihre Abneigung gegen lauteres geistliches Gut, gegen alleinige Ausrottung der geistlichen Stände und Herren, und was sonst Unedles dabey ist, öffentlich bekennen und mit der That bekräftigen mögen.

Mögen letztere dies nicht thun; so ist die französische Regierung nur das Organ der Wünsche des weltlichen Fürstenstaats von Deutschland. Diese aber sind die eigentlichen Löwen in der deutschen Staatsgesellschaft, welche den Gesellschaftsfond ihrer Gesellschaftsgenossen sammt dem Gewinn, den ihnen die Gesellschaft bisher gewähret hat, entreissen.

Denn

erth.

§. 36.

Setzt man sich über alle engere Verbindungen hinweg, als der allgemeine Reichs-erband in Absicht auf das Subjekt, welches e Entschädigung leisten soll, mit sich bringt; kann es nach obigen Begriffen nicht schwer llen, diejenigen zu finden, welche diese Last nter sich zu theilen haben.

§. 37.

Sind Fürsten und Stände (die Ritter-haft mit einbegriffen), rücksichtlich ihrer Kam-ergüter und Gefälle, eigentliche Partikuliers nd Mitbürger des Reichs; so müssen die stände und Ritter diesseits des Rheins sammt ren Unterthanen von ihren geretteten Gütern

und

fallen die Reichsstädte auf dem linken Rhein-
ufer ganz weg, ohne daß denselben andere auf
dem rechten Rheinufer surrogirt werden, und
das Reichsstädtische Kollegium verliert dadurch
schon ein nahmhaftes. Allein wer kann be-
weisen, daß dieser Verlust schon die Summe
aufwiegt, welche das Reichsstädtische Kolle-
gium zur Indemnisation mit beyzutragen offen-
bar schuldig ist? Verlieren die chur- und
fürstlichen Kollegien nicht ungleich mehr, da
sie die Lande jenseits des Rheins verlieren und
dafür noch indemnisiren sollen? Und wer ge-
traut sich, für gerecht und billig zu erklären,
daß die Reichsstädte nur das lucrum cessans,
die chur- und fürstlichen Kollegien aber auch
das ganze damnum emergens büssen sollen?
Der gegebene Grund giebt nur Anlaß, die
geistlichen Güter, welche auf dem linken Rhein-
ufer gleich mehrern Reichsstädten amortizirt

wer-

larisation, und wird durch die Anweisung in
r That säkularisirt.

§. 38.

Die Entschädigung mit Landeshoheits-
d Majestätsrechten kann natürlich nur von
tänden, die sie besitzen und von jedem gleich-
ls nur nach Verhältniß ihres Umfanges ge-
cht werden, wenn sie anders gereicht wer-
n muß.

§. 39.

Idealisch ist dieses Projekt recht schön,
rd man sagen. Aber, wie soll es in der
ısführung möglich seyn, daß die zu Entschä-
zende ihre Entschädigung zusammenbringen?

Wenn auch die Beyträge ganz bestimmt
rden, die jeder Stand oder Bürger des
Reichs

Diese Surrogate ihrer vorigen Renten und Unterthanen wären zerstreuter und mehrern Angriffen, Erschwerungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt, als die Renten und Besitzungen eines Großmeisters von Malta, oder eines Hoch- und Deutschmeisters.

Hieraus folgt aber nicht die Verwerflichkeit dieses Gedanken, sondern die Nothwendigkeit, das Entschädigungssystem nach engern Verbandsverhältnissen zu behandeln.

§. 40.

Wäre es den engern Kollegialverhältnissen der Fürsten, der Grafen, der Ritterschaften entgegen, daß jedes Kollegium seine nothleidende Kollegen entschädiget; — wäre es der Verschiedenheit der Stände und ihrem jeweiligen besondern Interesse zuwider, daß die geistlichen

älaten u. s. w. entschädiget werden: so ist doch Sache und Pflicht eines jeden solchen llegiums, den Antheil an der Entschädi-ng, die jedes Kollegialmitglied trifft, nach aasgabe der Reichs- oder Kollegialmatrikel sammeln, und im Ganzen der Behörde zu erweisen.

§. 41.

Die idealischen Ansprüche der zu Entschä-genden auf alle bleibende Glieder und Stände s Reiches müssen realisirt werden; und dies nn vernünftiger Weise nicht anders mit gu-n Erfolge und in nöthiger Bälde als dadurch schehen, daß jeder Gattung der Reichsstän-, den geistlichen und weltlichen, und jedem ollegium derselben sein Antheil an der zu lei-nden Entschädigung, und zugleich der Fürst

oder

schädigung beytragen muß, jenen, dem er seinen Beytrag schuldig ist, zu finden, und noch überdies wissen, daß niemand ganz von Haus und Hof, von Haab und Gut vertrieben werde.

§. 42.

Jeder Reichsstand und Ritter diesseits des Rheins wird einen entbehrlichen und seinem Nachbarn geschickt gelegenen Theil von Einkünften, allenfalls auch mit Hoheitsrechten besitzen, wovon er, wenn es nothwendig ist, seinen Antheil zu der Entschädigung beytragen kann.

Wer von seinem eigentlichen Territorium, das heißt, von dem lokalen Umfang seiner Landeshoheitsrechte nichts abgeben kann oder will, muß sich in Ansehung des Cameralis ein mehreres gefallen lassen. Dann können die Aus-

ung der Territorien, dieses schreckliche Uebel
Franken und Schwaben, sich immer mehr
d mehr verliert.

§. 43.

Wenigere, besonders mächtigere Stände
s Reichs verlieren alle ihre Besitzungen mit
ien, die sie am linken Rheinufer abtreten
üssen.

Die meisten behalten noch etwas dies=
ts des Rheins zurück. Will man diese ganz
f den vorigen Stand auf dem rechten Rhein=
er zurücksetzen, so muß nothwendig vom Mit=
punkte der denselben hierauf zustehenden Lan=
, oder, wenn sie nicht zusammenhangen,
m Mittelpunkte des größern Theiles ausge=
ngen und die Indemnisation von den Nach=
barn

§. 44.

Den überrheinischen Ständen und Rit-
tern, welche auf der rechten Rheinseite ga
nichts besitzen, bleibt der Sitz ihrer Entschä
digung nur in jenen Gegenden übrig, welch
von der eben erwähnten Austauschungsopera
tion verschont bleiben können.

Ist es möglich, die Eintheilung so z
machen, daß nur ein Stand demselben ange
wiesen wird; so ist es um so besser und u
so leichter, das quid, quale et quantum z
bestimmen und anzuweisen. Müssen aber meh
rere Stände dazu konkurriren, so muß ein schic
licher Wohnsitz zur Basin des Arrondissemen
bestimmt und von da aus die nöthige Ein- un
Austauschung der Konkurrenten zur unverletzl
chen und unverzögerlichen Pflicht, nach Maa
gabe billiger Anschläge, gemacht werden.

 §. 45

der Reichslande, ihrer Herrschaften, Ein=
fte und Angränzer, und nur eines Norma=
zum Anschlage der Schlösser, Güter, Ze=
den, Gefälle, — und allenfalls getreuer
ichte von den Ständen, zur ganzen Ueber=
t der Sache, zur Unterordnung, Einthei=
g und Anweisung der Entschädigungsneh=
, Entschädigungsgeber und ihrer Beyträge.

Dann wird manches geistliche Fürsten=
n nur ein paar Dörfer oder Städte und
ıche Reichsabtey nur einen Hof verlieren,
att seiner ganzen politischen Existenz.

§. 46.

Und dieß sollte doch fast der Zeit, Mühe
der Kosten lohnen, die diese beschwerliche
eit erheischt. — Die französische Regie=
rung

den, sondern auch lieber noch den Stånder
und Rittern, denen die Geduld zu schwer wer
den dürfte, bis zur Zustandbringung des Wer
kes billige Pensionen zu verwilligen, als di
unheilbare Aufopferung eines einzigen Reichs
standes zu übereilen.

§. 47.

Sollte es aber in den Rathschlüssen de
göttlichen Vorsehung enthalten seyn, daß de
weltliche Fürstenstaat über die Trümmer de
Geistlichkeit einher spatzieren darf, und nu
diese das Opfer für Entschädigung bringen muß
so kömmt es auf die Masse der zu leistende
Entschädigung und auf die Summe des Ve
mögens der Geistlichkeit an, ob die Säkulari
sation allgemein oder nur zum Theil nöthi
seyn werde.

 D

§. 48.

Die französischen Minister haben sich noch
ganz erklärt, was sie mit der Säkulari-
n sagen wollen. Ein witziger Kopf hat
daher die Auslegung erlaubt, daß sie nicht
eint seyn werden, Personen zu säkularisi-
damit diese ihre weltlichen Einkünfte auch
lichen Leibes verzehren können; er meynte:
wolle nur ihre Güter, Renten und Haab-
keiten säkularisiren, damit sie geistlichen
s desto mehr fasten mögen; den das Glück
zu einem hochfürstlichen Hofkaplan oder
tvater erhebt, den, meynte er, könnte
Unglück treffen.

Zum Glück sagt uns die neueste Staaten-
e, ein Journal für Regenten und Völker,
daß

chen, sondern ihre Haabseeligkeiten, und zwa
nicht für sie, sondern für andere säkularisir
und respektive geniesbar gemacht werden sollen

§. 49.

Was nicht geistlich ist, kann nicht säk
larisirt werden. Es ist also eine sehr billi
Aufgabe von der kaiserlichen Plenipotenz an d
Reichsdeputation, was unter dem Begri
geistlicher Stiftungen und ihrer Zugehörung
zu verstehen sey.

Manche Kanonisten werden nur durch
Absicht dieser Aufgabe abgehalten werden,
nach der alten orthodoxen Lehre dahin zu
antworten, daß alles geistliches Gut sey, w
einer Kirche, einem Gotteshause, einem
schoffe, Prälaten, Abte, Kapitel oder s
einer geistlichen Gemeinheit zugehört; mi

en den höchsten Reichsgerichten bekannt.
die Güter, welche ein Geistlicher vermöge
es geistlichen Amtes, dem sie angewiesen
, genießt, sind geistliche Güter, so wie
Kirchen, die heiligen Gefäße und Kirchen-
te heilige Güter wegen des Gebrauches
, zu dem sie dienen.
Das Territorium, die darauf haftenden
te, Regalien und Würden sind weltliche
r, und der Besitzer davon ist in diesem
achte eine weltliche Person, ein Reichs-
, Vasall von Kaiser und Reich, oder ein
rthan und Landstand, je nachdem er hier-
n dem Kaiser und Reiche oder einem Reichs-
e unterworfen ist.
Denn, in Ansehung der geistlichen Güter
als eine geistliche Person lediglich seiner
chen Obrigkeit unterworfen.

§. 51.

treffen könnte, kaum zureichen, den 10ten Theil der Entschädigungsprätensionen zu befriedigen.

Allein, schon zur Zeit der Westphälischen Friedensunterhandlung hat man unter dem Tuche, welches aus geistlichen Gütern zur Entschädigung zugeschnitten worden, die Bisthümer mit allen geist- und weltlichen Einkünften, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie der letzte oder noch lebende Bischoff besessen und genossen, verstanden, und zur Entschädigung hingegeben.

Kann man in den gegenwärtigen Zeiten einen andern Sinn hoffen?

§. 52.

Gegenwärtig ist man nicht mehr, wie zu Olims Zeiten so billig, sich blos um den bäl-

 besten

Münzstädte sind schon an die Umschmelzung der Kirchengefäße so gut gewöhnt, als die Juden an den Einkauf derley geraubter Dinge.

§. 53.

Die geistlichen Fürsten, Stände und Gemeinheiten dürfen sich also gefaßt machen, ihren Unterthanen für die bewiesene Treue und Anhänglichkeit zu danken, und sie jedoch nicht früher, als es Kaiser und Reich ihnen in gesetzlicher Art verstattet, in den Gehorsam gegen einen Fremdling, mit oder ohne thränenvollen Augen, wie es die Stimmung ihres Herzens erlaubt, zu überweisen.

§. 54.

Sie dürfen sich bereit halten, aller Einnahme ihrer sonstigen Einkünfte zu entsagen; —
ihre

zu überlassen, zu seiner Belehrung auch die Archive und Registraturen zu übergeben, und allenfalls die getreuen, weltlichen Diener zur Bestätigung in ihrem Amte und Gehalte zu empfehlen.

§. 55.

Sie dürfen sich anschicken, für die geneigteste Bewilligung ihrer Pensionen zu danken, — deren richtige und unmangelhafte Zahlung nicht zu bezweifeln, und sie, wie es kommt, entweder zerstreut in der Welt zu verzehren, oder, wenn noch die Disciplin in Klöstern beybehalten werden soll, in dem Kloster, wo sie aufgewachsen sind, und für ihre alte Tage nach einem rastlosen Studienleben eine Ruhestatt zu finden gehofft haben, einander und mit dem Letzten das Kloster selbst auf ewig absterben zu sehen.

§. 56.

al theilen, — wenn sie lediglich dem Rufe
hrer Ordenspflichten und den Warnungen ihrer
Obern folgen, und wenn sie mit ihren Pensio-
en an einem gemeinsamen Tische nüchtern zur
Ersparung eines Nothpfennigs leben, — die
Gastfreyheit aber lediglich dem Regierungs-
nd Renteynachfolger überlassen.

§. 57.

Zu Hilfsquellen in unvorgesehenen Noth-
ällen sind außer dieser Ersparniß, und was
hnen die Großmuth der Entschädigungsaus-
heiler etwa noch übrig läßt, wenige andere
u hoffen.

Denn wenn sie irgendwo angestellt wer-
en, so laufen sie Gefahr, ihre Pension zu
erlieren, und weniger als in der Gemeinheit
zu

Quelle der Einkünfte geistlicher Fürsten und Stände, ist gewiß der nächste Vorwurf der Säkularisation, so wie das Grundvermögen, welches der französischen Regierung abgetreten wird, der nächste Gegenstand der Entschädigungsprätensionen seyn muß.

§. 59.

Läßt man nur die mindeste Billigkeit annoch vorwalten, so wird man mit dem Grundvermögen und dessen richtiger Bestimmung sich begnügen können; die Ersparnisse aber, so wie alles bewegliche Vermögen der geistlichen Fürsten und Stände, als ein Privateigenthum ihrer Personen, respektiren und denselben zur Disposition frey lassen.

Bibliotheken, Kunstkammern, Kirchenornate, Vorräthe an Geld, Getreide, Wein

und

Denn, derley Vermögenstheile tragen die
genschaft eines geistlichen Guts nicht an
h; — sie sind Patrimonialen, sie sind
eltliches Eigenthum der Personen, die es
sitzen und erworben haben; — sie sind Er-
ngenschaften, Allodia, welche bey der Todt-
eilung von den geistlichen Lehenpfründen ab-
sondert und ihren rechtmäßigen Herren über-
ssen werden müssen.

§. 60.

Der Säkularisation unterliegen eigentlich
ır die geistlichen Stiftungen, mithin blos das
rundvermögen, welches ein Stifter zur Su-
entation oder zum mehrern Glanze einer geist-
chen Person oder Gesellschaft hergegeben hat;
nn dies ist die eigentliche Stiftung, und ihr
natür-

Was mit diesem Pfunde gewonnen, errungen und davon weiters erkauft und acquirirt worden, ist so wenig ein geistliches Gut oder eine Zugehörung der geistlichen Stiftung, als die Würden, Rechte und Regalien, welche Kaiser und Reich den Besitzern solcher Stiftungen verliehen haben.

Es müssen also hievon noch besonders weggerechnet werden:

1) nicht nur eben diese Rechte, Regalien und Würden, welche nicht den Stiftern, sondern Kaiser und Reich zu verdanken sind, sondern auch

2) die erkaufte oder durch persönliche Verdienste und Amtsverrichtungen rc. erworbene Güter, Renten und Gefälle, vorzüglich aber

3) die

Au dieses liegt außer der Sphäre der
...lichen Stiftungen und der Säkularisation.

§. 62.

Es mögen nun diese, über die Säkulari=
...on erhabene Besitzungen den geistlichen Stän=
... eine zureichende Subsistenz für die Zukunft
...och gewähren oder nicht: so gebührt densel=
... dennoch auch von den eigentlichen geistlichen
...tern, die sie zurücklassen müssen, eine Ab=
...rtsgebühr, eine Pension. Nur auf die
...as derselben kann der mehrere oder mindere
...rag der bleibenden weltlichen Mittel eini=
... Einfluß haben.

§. 63.

Die Pensionen müssen ewig dauren, so
... die weltlichen Güter den Geistlichen ewig

ver=

den, anstatt sie auf einmal wie die Jesuite aufzuheben, allgemach ausgerottet werden sol len und wollen.

§. 64.

Auch müssen diese Pensionen wohl ver sichert werden, sie müssen so begünstiget wer den, als irgend eine Schuld gefreyt seyn kann

Solides Unterpfand, Immission und Exe cutivklauseln müssen ihre prompte Auszahlun gegen alle Gefahr, gegen alle Saumsal un gegen den Vorzug irgend einer andern Schuld als der, die auf den abgetretenen geistliche Gütern haftet, und mit diesen auf den neue Besitzer übergeht, decken.

Die Hilfe der Reichsgerichte, die Exeku tion der kreisausschreibenden Fürsten muß schne seyn; keine Ausflucht, keine Ab- und Gegen rechnung darf darwider ein Gehör finden.

Er hat sein Gewissen genau zu erforschen,
es Unrecht, so geschehen, zu repariren,
wo er es nicht mehr thun kann, seinem
chfolger zur Pflicht zu machen.

Er hat dafür zu sorgen, daß die abzu-
tende Unterthanen von ihrem neuen Regen-
wohl milder, aber nicht härter mit Abga-
belegt oder sonst behandelt werden.

Er hat für seine Diener, für die Beamte,
er nun nicht mehr brauchen kann, zu sor-
, daß sie ihr Brod, ihre Besoldung ganz
wie sie es vorher gehabt, behalten, sie
gen dem neuen Regenten anständig seyn und
Dienste verbleiben oder abziehen oder nicht,
sie andere Dienste nehmen.

Ihre Wittwen müssen sich der nämlichen
ade bey der neuen Regierung zu erfreuen
en, deren sie bey der vorigen zu genießen
abt hätten.

§. 66.

Friedensbusin verlangt und bewilligt worden
Sind sie inzwischen in Beschlag genommen od
in solche Verhältnisse gesetzt worden, daß s
nicht mehr wie gute Hausväter mit ihren B
sitzungen verfahren, — nicht mehr Verdiens
belohnen — nicht mehr unter Lebendigen od
von Todes wegen über ihre Güter disponir
können?

§. 67.

Dem letzten Fideikommißbesitzer einer F
milie versagen die Regredienterben die Fre
heit nicht, über seine Allodia durch Testamen
oder Erbverträge auf seinen Sterbfall zu disp
niren, und bey seinen Lebzeiten die Fideiko
mißgüter zu benutzen, wie er es am besten find
Lassen die Fideikommißerben dieses aus Dan
barkeit für die Vorsorge der Vorfahrer, die d
Fideikommiß errichtet haben, oder aus Resp
gegen die Person des letzten Besitzers und s
ner Asche oder sonstiger Konvenienz halber g

 scheh

in Ansehung ihrer Gemeindsgüter oder die
e Fideikommißbesitzer in Ansehung der Fi-
ommißgüter sind. Dürfen die Gemeinden,
rachtet sie sich in ihren Nachkömmlingen
pflanzen, über ihre Gemeindsgüter nach
Geiste der Zeiten, ohne Rücksicht auf die
riedenheit oder Unzufriedenheit ihrer Nach-
mlinge, — dürfen die letzte Fideikommiß-
haber über das Fideikommißgut, ohne Rück-
t auf die Intestaterben, disponiren: war-
sollen nicht die Geistlichen, welche die letz-
Besitzer ihrer Güter sind, und von all:r
ksicht auf geistliche Nachkömmlinge durch
Säkularisation entbunden werden, befugt
, von ihren Gütern noch die letzte Aerndte
eichlich zu machen, als es eine gute Haus-
thschaft zu diesem oder jenem Bedürfnisse,
Vortheil dieser oder jener Allodialerben —
zum

lichkeit zu belohnen; — unter ihre arme Un-
terthanen das letzte Almosen mit Erlassung un-
zahlbarer Schulden auszuspenden; — eigene
Noth für jetzt und die Zukunft mit Geldaufnah-
men zu steuern — überständiges Holz sich noc
zu Nutzen zu machen, und bey allem dem noc
eine schöne Beute dem durchs Schicksal bestimm-
ten sonstigen Universalerben zu hinterlassen.

Der Cingendus wird nur in favorabilibus
nicht in odiosis pro Cincto gehalten; — di
bloße Bestimmung zur Säkularisation macht di
Säkularisation noch nicht aus.

Kaiser und Reich müssen uns erst unsere
Pflichten entlassen und unsere Rechte nehmen
ehe uns ein Dritter in deren Genuß stören ode
Gränzen setzen kann.

Jeder Nachfolger muß die facta präst-
ren, welche der Vorfahrer als Regent getha-
hat; wenn nur dabey kein dolus malus, kein

 sich

ß das persönliche Verhältnis bleiben, wie vor.

Nach Verschiedenheit der Rücksichten, welcher sie vorher der geistlichen oder welthen Obrigkeit unterworfen gewesen, müssen es auch ferner bleiben.

Die innere geistliche Verfassung bleibt unrüttet; es muß also der Mönch seinem Abt, der pitular seinem Bischoffe, der Bischoff seinem zbischoffe u. s. w. in geistlichen Dingen; — und der vertriebene Abt, Bischoff und Erzbischoff weltlichen Händeln der vorigen weltlichen rigkeit unterworfen bleiben.

Die persönliche Würden müssen sammt ih- Rechten und Pflichten rücksichtlich ihres ntes und Standes fortdauern; und wenn es anstößig scheinen sollte, die vorige Titular Abt, Bischoff, Erzbischoff ZU NN. zu führ n; so wird die Reichskanzley kein Bedenken

tragen,

valle oder flumine, an dem sie oder ihre Orde
stifter ihren Sitz gehabt, nach dem Karmel
Fuße bezeichnen mögen.

§. 69.

Wird der Säkularisationsplan nur auf
nen Theil der Geistlichkeit beschränkt: so is
noch zu erleiden, zumal wenn man nicht
zu weit von den natürlichen Gränzen di
Uebels abweicht.

Denn in diesem Falle ist es Sache
ganzen Geistlichkeit, die Opfer, die gem
werden, wieder unter sich auszugleichen,
den Säkularisirten wieder aufzuhelfen.

§. 70.

Indessen ist die Auswahl immer schw
und wen sie trifft, dem geschieht es hart, w
man nicht die Stimme einzelner unzufried
und lüsterner Köpfe hört, deren es überall
che giebt.

n haben.

§. 72.

Man kann auch dabey die Absonderung
weltlichen von dem geistlichen Gut um so
ter umgehen, als der Ersatz auf andern
en auch ohne diesen Unterschied erhellt,
jedem Stande selbst zur Ausgleichung in
überlassen werden, allenfalls auch ganz
rbleiben kann.

§. 73.

Rücksichtlich der weltlichen Stände, wel-
auf dem rechten Rheinufer keine Besitzung
r haben, von dessen Mittelpunkt ausge-
gen werden könnte, versichert die Geistlich-
der Gegend, auf die ein solcher Stand
ewiesen wird, wahrhaftig in dem Falle des
es, das sie selbst unter und über sich wirft
werfen muß, woferne nicht allenfalls sich
selbst

und Jurisdiktionalien bewilligen können: oder wenn der angewiesene Entschädigungsnehmer nicht selbst es für konvenabler hält, mit einem angemessenen Fideikommißkapital seiner Nachkommenschaft besser, als mit einer kleinen, tausend Zwackereyen ausgesetzten Realbesitzung vorzusehen.

§. 74.

Der Reichsunmittelbaren Geistlichkeit kann bey der Unterwerfung unter das Gesetz der Säkularisation kein anderer Vorzug vor der mittelbaren zugestanden werden, als daß letztere desto mehr in Camerali leiden muß als erstere, welche schon mit Abtretung der Regierungs- und Hoheitsrechte ein nahmhaftes leisten.

Denn, wenn es schon den Fürsten und Ständen leichter ist, mittelbare Stiftungen aufzuheben: so ist doch die Aufrechterhaltung

ritten aufheben zu lassen. — Und wenn e selbe für sich aufheben wollen, so werden e sich wohl hüten, es für eine Entschädigung nzunehmen, so lange ihnen nicht von Kaiser nd Reich a baculo ad oculum demonstrirt ird, daß derley Aufhebungen nicht von der Billkühr der Reichsstånde, sondern nur von aiser und Reich abhange, und nur in solchen othfällen, wie gegenwärtig obschweben, r Indemnisation verwilliget werden könne, n dem größern Uebel, größern Schaden und achtheil auszuweichen, welche die Zernich- ng geistlicher Reichsstände begleiten würden.

§. 75.

Um sonst eine Verschonung von dem all- meinen Loose der Geistlichkeit unter sich zu lligen, sehe ich einen einzigen Grund in der mehrern

Wissenschaften, für Religion, für Bildung d
Unterthanen, für Schulen, für gute Sitte
für Ordnung, Nüchternheit, Disciplin, Spa
samkeit, in und sonstigen gemeinnützigen Rü
sichten zum voraus hat.

Die Erhaltung solcher Stiftungen v
allen andern erheischt das gemeine Wohl eb
so dringend, als es die Unterdrückung träg
unnützer und eher schädlicher, als indifferent
Gesellschaften billiget. — Die minder brau
baren geistlichen Körperschaften müssen es
rem persönlichen Charakter, ihrem innern U
werthe zumessen, daß sie vor andern aufgel
werden.

Akademien, Schulen, gebildete Mä
ner hat man in Frankreich nicht verstoßen.
Nur die Sitze der Dummheit, des Abergl
bens, des Wuchers und der Schwelgerey s
daselbst zerstört; und wer könnte die Nach
mung dieser Staatsmaxime in Deutschlan

henden Erz- und Bischöffen, Prälaten, ten, Prioren, und wie diese unglücklichen stliche heißen mögen, begegnet ihr von chem Stande, die ihr dem allgemeinen hiffbruche entgangen seyd, so, wie ihr ge- nschen, daß euch in diesem Falle, wenn er h getroffen hätte, mit Trost und Hülfe, Rath und That begegnet werden möchte.

Die Pflichten, die euch auf das engste rzeit aneinander gebunden haben, und lei- ! in so manchen Fällen, wo es eurem ge- nsamen Interesse so zuträglich gewesen wä- schlecht erfüllt worden sind — fodern euch auf, wachsamer zu seyn, besser zusam- n zu wirken, in eine Seele sich zu vereini- und mit gesammten Kräften weitern Un- en dieser Art vorzubauen, die ihr seit meh-

rern

nach gerechten und billigen Grundsätzen, o
Vorurtheil, ohne Neid und Eifersucht euch
eure Regierungen beurtheilen, schätzen
lieben werden.

Vereiniget euch schon jezt zu gemein
men Maasregeln, Vorstellungen, Bitten
Beschwörungen der entscheidenden Mächte
Verleihung der Gerechtigkeit und Billigke
die für euch wie für jedes Mitglied des Reich
so laut spricht.

Vereiniget euch, um für das Schick
der Opfer, die von euch voraussichtlich fal
müssen, und gegenwärtig nur noch der V
sehung bekannt sind, die möglichst beste E
leichterung zu bewirken, zu erflehen und d
Himmel, weil es so geschrieben steht, m
Gewalt abzunöthigen.

Ode

erzusinken.

Ueber=

Uebersicht des Innhalts.

Einleitung. Ursache und Endzweck dieser Skizzen

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen der Indemnisationsforde-
rungen.

Der Streit über Billigkeit oder Unbilligkeit der Säkularisation ist nicht länger zu dulden §. 1

Der Umfang der Säkularisation steht mit dem Umfange der zu leistenden Indemnisation im engsten Ebenmaaße §. 2

Kriegskosten, Plünderungen, Requisitionen, Verheerungen können nicht indemnisirt werden §. 3 und 4

Nur für die an die französische Nation beschehende Abtretung ist die Imdemnisation im Antrage §. 5

Bl

ral- und Staatseinkünften §. 9. 10.

r abgetretene Kammeraleinkünfte ist die Entschädigung sehr billig, jedoch sind die darauf haftenden Schulden abzuziehen §. 11.

e Kammeralschulden gehen mit den Kammergefällen auf die französische Nation über, woferne nicht ein anderes ausdrücklich bedungen wird §. 12.

ill die französische Nation die Schulden durchaus nicht übernehmen, so ist auch das Reich selbe zu leiden nicht schuldig. Eine Kautel für diesen Fall §. 13.

ist sehr konsequent, daß die französische Nation den Reichsständen ihre Kammeraleinkünfte auf dem linken Rheinufer beläßt §. 14.

n den Kammeraleinkünften der Reichsstände und Ritterschaft jenseits des Rheins, welche neben der französischen Konstitution nicht bestehen können §. 15.

Recht-

heitsrechte §. 20.

Könnte nicht Kaiser und Reich die Indemnisation für die abgetretene Regierungs- und Hoheitsrechte geradezu ab- und wegweisen §. 21.

Ein Auskunftsmittel für geist- und weltliche Reichsstände §. 22—27.

Ein Wort für mächtigere Reichsstände zur eigenen Beherzigung, in Hinsicht auf Unterthansverband der übrigen Reichsunterthanen gegen ihre bisherige Herrschaften; absonderlich von dem Auswanderungsrechte der Unterthanen, im Falle einer gewaltsamen Staats- und Regierungsumwälzung §. 28.

Lehre für die Entschädigungsnehmer und Geber, in Hinsicht auf die Indemnisationsbestimmung §. 29.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Ob- und Subjekt der Entschädigungsleistung, und derselben gerechten Art und Weise.

nützige Verzichte auf Entschädigungsan=
sprüche sollen nicht statt haben §. 32.

legien können wider die Konkurrenz zu
der Entschädigungsleistung nicht schützen §. 33.

Geistlichkeit kann sich diesem Beytrage
auch nicht entziehen §. 34.

weltlichen Stände sollen sich erklären,
daß sie den Geistlichen diese Last selbst
nicht ganz aufbürden wollen §. 35.

Ersatz der Kammeralgefälle, welche ein
und andere Stände verlieren, müssen
alle 3 Reichskollegien, auch die Reichs-
ritterschaften und sämmtliche Reichsun-
terthanen beytragen §. 36. 37.

Entschädigung mit Regierungs= und Ho-
heitsrechten kann nur von den Reichs-
ständen selbst, nach Verhältniß ihres
bleibenden Umfanges, geleistet werden §. 38.

Einwurf gegen dieses Ideal §. 39.

Auf-

zuführen §. 41 — 45.
Von den Pflichten des Reiches, durch diesen Weg alle Reichsstände zu erhalten §. 46.
Uebergang zur Säkularisation überhaupt §. 47.
Nächste Bestimmung des Begriffes von Säkularisation §. 48.
Von dem Begriffe geistlicher Stiftungen und ihrer Zugehörungen . §. 49. 50.
Der Begriff von geistlichen Stiftungen und ihren Zugehörungen zur Zeit des Westphälischen Friedens §. 51.
Mißbegriff der heutigen Tage §. 52.
Lehren für alle geistliche Obrigkeiten auf den Fall einer allgemeinen Säkularisation §. 53 57.
Engerer Begriff von geistlichen Stiftungen §. 58.
Von den Ersparnissen, Kapitalien und andern Vorräthen der geistlichen Körperschaften §. 59.
Von den neoacquisitis derselben §. 60. 61.
Von der unbedingten Pflicht des Reiches zu Pensionen für die zur Säkularisation bestimmt werdende Innhaber geistlicher Güter §. 62.

Von

dem Rechte der dermaligen Innhaber geistlicher Güter vor dem wirklichen Erfolge der Säkularisation annoch ein und andere Dispositionen zu treffen §. 66. 67.

persönlichen Verhältnisse derjenigen, die ihre Güter durch Säkularisirung verlieren, nach diesem Erfolge §. 68.

der Partikularsäkularisation §. 69.

der Ausführbarkeit der Partikularsäkularisation §. 70 — 73.

und wie weit der Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstiftungen gerecht ist §. 74.

giebt nur einen einzigen Grund, eine geistliche Stiftung von dem allgemeinen Loose, das alle über sich werfen müssen, zu befreyen §. 75.

ckmäsige Lehren für die gesammte deutsche Geistlichkeit für jetzt und in Zukunft §. 76.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Skizzen zum reifen Nachdenken über die richtige Bestimmung der beym Rastatter Reichsfriedenskongreß abzuhandelnden Indemnisations- und Säkularisationsbasis

S.l. 1798

J.publ.g. 770
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561391-1
VD18 1480560X-001